

**Letter from the Secret State Police (*Geheime Staatspolizei* or *Gestapo*)
Frankfurt am Main, dated February 15, 1943, on the “Treatment of Foreign
Workers and Prisoners of War Employed in the Reich”**

1.1.0.6/82335754–82335780, ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Frankfurt/M., den 15. Febr. 1943

GEHEIM!

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen
Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen.

Vorgang: ohne

Die Millionenzahl der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und die auch weiterhin steigende Tendenz dieser kriegsnotwendigen Aktion macht es erforderlich, die bisher ergangenen, den Ausländer-ein-satz betreffenden besonderen Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin nochmals in den wichtigsten Punkten zusammenfassend zur Kenntnis zu bringen.

Hierbei sei vorweg *bemerk.*, dass der Volksdeutsche und der für eindeutschungsfähig erklärte Mensch nicht als "ausländischer Arbeiter zu betrachten ist und selbstverständlich einer fürsorgenden Einführung in das nationalsozialistische Deutschland bedarf.

I. Aufgabenstellung der Sicherheitspolizei

Die Aufgabe der Sicherheitspolizei, die innere Sicherung und Geschlossenheit des Deutschen Reiches und Volkes gegen alle störenden Einwirkungen zu gewährleisten, ist unbedingt auch angesichts des Ausländereinsatzes, der an sich gerade im Kriege mit elementaren Grundsätzen der Gefahrenabwehr nicht zu vereinbaren ist, zu erfüllen. Die sicherheitspolizeiliche Aufgabe beim Ausländereinsatz ist:

- a) Abwehr der Gefahren für die Sicherheit des Reiches unter besonderer Beachtung der Kriegslage, (Terrorakte, Ausspähung, aktive und passive Sabotage in jeder Form, Zellenbildung und Zersetzung in jeder Art usw.)
- b) Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des Deutschen Volkes (Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.).

Diese Aufgabe ist nicht zu erfüllen, wenn die Gefahrenabwehr nur durch Erledigung des anfallenden Einzelsvorganges nach den für diesen massgebenden Gesichtspunkten betrieben wird. Die durch die bloße Tatsache des Ausländereinsatzes eingetretene Verdichtung der Gefahrenlage verlangt es vielmehr, dass die zu treffenden Massnahmen sich nach der Gesamtheit der Erscheinungen und ihrer Auswirkungen zu richten haben und dementsprechend der Einzelfall auch bei der gebotenen Beobachtung besonderer Umstände nur als Teil einer Gesamtgefahr zu behandeln ist. Vor allem bedeutet dies, dass die Präventiv-aufgabe der Polizei, bereits den Eintritt von Schäden zu verhüten, dem Ausländereinsatz gegenüber im stärksten Masse hervortritt und auch die Beachtung und Durchführung polizeilicher Erfordernisse durch polizeifremde Einrichtungen verlangt.

II. Sicherheitspolizeiliche Betrachtung des ausl. Arbeiters.

Sicherheitsmässig

Vom sicherheitsmässigen Standpunkt sind die ausl. Arbeiter durchweg als Element der Belastung der Sicherungslage anzusprechen.

Politisch und volkspolitisch.

Die ausl. Arbeiter sind nach ihrer Abstammung in folgende Gruppen grob zu gliedern, in denen nur die hauptsächlichsten am Arbeitseinsatz beteiligten Völker aufgeführt sind:

Gruppe A - Italiener.

Die Richtschnur für die Behandlung ital. Arbeitskräfte gibt das enge deutsch-ital. Bündnis, das die Grundlage für die Neuordnung Europas ist. Als Achsenpartner darf Italien mit Recht erwarten, dass die im Reich tätigen italienischen Staatsangehörigen eine Behandlung erfahren, die jederzeit der deutsch-italienischen Kampfgemeinschaft Rechnung trägt und berechtigte Beschwerden italienischerseits auf jeden Fall vermeidet.

Hierzu zählen auch die Italiener, die seit Geburt im Reich wohnhaft oder aus den besetzten Westgebieten hereingeholt worden sind. Es ist jedoch erforderlich, dass die ital. Staatsangehörigkeit des betr. Arbeiters einwandfrei festgestellt ist. Falls der ital. Staatsangehörige mit einer deutschblütigen Frau verheiratet ist, muss dies besonders hervorgehoben werden.

- a) Arbeitsvertragsbruch:
Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummelei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein Einschreiten notwendig erscheinen lassen, ist die Staatspolizeistelle Ffm. fernmündlich oder schriftlich bevor etwas veranlasst wird, über den Inhalt eingehend zu unterrichten. Die Befolgung dieser Anweisung bitte ich genau stets zu beachten.
- b) Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und Tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften können die Rädelsführer sofort festgenommen werden. Entsprechend ist zu verfahren bei Italienern, die durch Hetzereien, Widersätzlichkeit, Tötlichkeiten, Vernichtung von Lebensmitteln usw. die Disziplin ihrer Arbeitskameraden gefährden. Der Staatspolizeistelle Frankfurt/Main ist von derartigen Vorkommnissen unverzüglich auf dem schnellsten Wege eingehende Meldung zu erstatten.
- c) Bei den vorgenannten Verstößen ital. Arbeitskräfte gegen die Arbeitsdisziplin ist selbstverständlich zu prüfen, ob nicht die Gründe für das Verhalten durch den Betrieb gesetzt sind, indem z.B. die dem Italiener schriftlich gemachten Zusicherungen nicht gehalten worden sind (etwa niedriger Lohn, Beschäftigung eines Facharbeiters mit Erdarbeiten) oder die allgemeinen Arbeitsbedingungen Anlass zur berechtigten Klage geben. Hierzu ist ebenfalls in der Meldung eingehend Stellung zu nehmen.

- d) Italienische Arbeitskräfte, die sich nach Ablauf ihres Vertrages weigern, den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Arbeitsvertrag abzuschliessen sind nicht vertragsbrüchig. Mit sicherheitspolizeilichen Massnahmen darf daher nicht eingeschritten werden.

Die für den Arbeitseinsatz zuständigen Dienststellen sind gehalten, die sofortige Rückführung der Italiener, die nach Ablauf ihres Vertrages nach Italien zurückzukehren wünschen, zu veranlassen.

- e) Bei politischen Verfehlungen, Sabotage- und Spionage-Fällen ist, wie bisher, die Staatspolizeistelle Frankfurt/Main sofort zu verständigen.
- f) Kriminelle Verfehlungen (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Totschlag,) sind wie bisher im üblichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zu erörtern, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zur Einleitung gerichtlicher Bestrafung abzugeben.

Abschliessend betone ich ausdrücklich, dass, selbst wenn im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten sollten, keine über den Rahmen der vorstehenden Weisungen hinausgehende Massnahme ohne die vorherige Zustimmung meiner Dienststelle getroffen werden darf.

Gruppe B - Angehörige germanischer Völker
(Flamen, Dänen, Norweger, Holländer).

Der Einsatz dieser Arbeitskräfte muss unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, die Angehörigen germanischer Völker für den Gedanken des Grossgermanischen Reiches, der Zusammengehörigkeit aller germanischen Völker zu gewinnen. Die Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage im Kriege lässt es zwar nicht zu, in allen Massnahmen der Gefahrenabwehr diesen Gedanken in den Vordergrund zu stellen. Aber in der Art des Umgangs, der gewinnenden Belehrung bei leichten Verfehlungen, der überzeugenden Darlegung ihres Unrechts, muss den oft noch fremden Einflüssen unterliegenden Angehörigen eines germ. Volkes der Weg zum Reich geebnet werden.

Während ihres Aufenthaltes im Reich sind sie daher, sicherheitspolizeilich gesehen, grundsätzlich wie deutsche Volksgenossen zu behandeln, d.h. Verstösse gegen die Arbeitsverordnung und Arbeitsdisziplin sind zwar in jedem Falle der Staatspolizeistelle Ffm. zu melden, werden aber nur in krasserer Fällen mit staatspolizeilichen Mitteln geahndet. Ebenso gehört die Bearbeitung reichsfeindlicher Bestrebungen von Sabotage, Spionage und allen anderen Delikten politischen Charakters in das Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei.

Dagegen sind sämtliche kriminellen Verfehlungen in dem üblichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren aufzuklären, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zur Einleitung gerichtlicher Massnahmen abzugeben.

Gruppe C - Angehörige nicht-germanischer Völker

mit denen wir verbündet oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen.)

Auch der Einsatz der dieser Gruppe angehörenden Arbeitskräfte im Reich ist der Ausrichtung ihrer Völker auf die Neuordnung Europas und den berechtigten Führungsanspruch Gross-Deutschlands nutzbar zu machen. Sie müssen durch eine verständnisvolle und gerechte Behandlung erkennen, dass sie als Angehörige einer im werdenden neuen Europa geachteten Nation betrachtet werden; hierbei können naturgemäss keine blutsnahen Bindungen zum Ausdruck kommen; wohl aber werden die jeweiligen politischen Beziehungen der betreffenden Nation zum Reich die gebotene Berücksichtigung finden und damit auch aussenpolitische Schwierigkeiten vermieden.

Für sie gelten über die Ahndung von Verstössen gegen die Arbeitsdisziplin, bei politischen Verfehlungen und kriminellen Delikten die für die Gruppe B ergangenen Anweisungen. Es wird nochmals betont, dass Arbeitsvertragsbrüche etc. stets der Staatspolizeistelle Ffm. zu berichten sind, die über die Art der Ahndung allein zu befinden hat. Verstösse krimineller Natur sind unter kurzer Schilderung des vorliegenden Tatsachen - bezw. Beweismaterials nach Abschluss der Ermittlungen unbeschadet der evtl. Weiterleitung des Originalvorganges an die KPL. oder die zuständige Staatsanwaltschaft der Staatspolizeistelle Ffm. unter Angabe des Aktenzeichens der KPL. Ffm. oder der Staatsanwaltschaft zu melden. Je nach Lage des einzelnen Falles kann die rechtzeitige Anforderung der Uebersetzung des Täters oder der Täter bei Aufhebung des Haftbefehls oder nach Strafverbüßung zur Verfügung der hiesigen Dienststelle erforderlich werden, um den ausl. Rechtsbrecher vorbeugend zur Verhütung weiterer Schäden an der deutschen Volksgemeinschaft in Schutzhaft zu nehmen oder die Abschiebung in die Heimat in die Wege zu leiten.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und ausl. Arbeitern der Gruppen A - C kann aus naheliegenden politischen, zumal aussenpolitischen Gründen nicht durch ein striktes Verbot untersagt werden. Dementsprechend ist grundsätzlich ein exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs zu unterlassen.

Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und diesen ausl. Arbeitern unerwünscht und es gilt, diese, das Deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits, und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits, möglichst zu unterbinden. Da es sich bei diesem Problem um den Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen handelt, wird die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle einen Straftatbestand nicht er-

füllen; auch die Strafmöglichkeit des § 172 RStGB. wegen Verkehrs mit einer verheirateten Frau (Ehebruch) wird nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Ein staatspolizeiliches Einschreiten kann nur in den Fällen erfolgen, in denen durch die äusseren Umstände (z.B. Leben in wilder Ehe, Verderbnis der Jugend, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr bei Frauen) öffentliches Aergernis erregt und dadurch der Anlass zum Einschreiten gegeben ist.

Die zu ergreifenden Massnahmen müssen in erster Linie auf eine Beseitigung der untragbaren Erscheinung (Lösung der wilden Ehe) gerichtet sein und nicht auf eine Ahndung. Es kommt daher bei erstmaligen Erscheinungen nur eine Belehrung des deutschen Partners in Frage mit der Auflage, ein derartiges Verhalten künftig zu unterlassen; gleichzeitig ist zur Trennung des Verhältnisses beim Arbeitsamt ein Ortswechsel zu erwirken. Da über die Belehrung grundsätzlich allein der Leiter der Staatspolizeistelle oder sein ständiger Vertreter zu entscheiden hat, so sind alle bekanntwerdenden Vorfälle dieser Art vor Durchführung derartiger Massnahmen der Staatspolizeistelle Ffm. zu melden. Bleibt einer etwaigen Belehrung später der Erfolg versagt, so ist unverzüglich erneut eingehend zu berichten. Eine Festnahme darf erst auf ausdrückliche Anordnung der Staatspolizeistelle Ffm. hin erfolgen. Bei italienischen Arbeitskräften ist das Vorliegen eines öffentlichen Aergernisses besonders gewissenhaft zu prüfen.

Ich betone, dass das Einschreiten in den Vorgängen, wie auch nach aussen, auf keinen Fall mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen oder lediglich mit der Tatsache des Geschlechtsverkehrs begründet werden darf, sondern ausschliesslich mit den besonderen Umständen des Einzelfalles, die durch ihre Anstössigkeit eine Gefährdung der Sittlichkeit und die Erregung des öffentlichen Aergernisses hervorgerufen haben.

Gruppe D - Angehörige nicht-germanischer
(slawischer) Völker,

die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches leben. (Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Balkanländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte, nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Ostarbeiter).

Die Notwendigkeit einer straffen Führung der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte und der Einhaltung eines besonders klaren Abstandes ihnen gegenüber - bei korrekter und gerechter Behandlung - ist bedingt durch die krassen rassischen Unterschiede und die politischen Verhältnisse.

Auch hier ist grundsätzlich zu beachten, dass sämtliche Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin etc. sofort der Staatspolizeistelle Ffm. zur weiteren

Entscheidung zu melden sind. Bei Arbeitsvertragsbruch seitens Angehöriger der nachgenannten Volksgruppen hat unbeschadet der Berichterstattung an die hiesige Dienststelle unverzüglich die Festnahme zu erfolgen.

Nachstehend werden die bisher ergangenen Sonderbestimmungen über die Behandlung dieser fremdvölkischer Arbeitskräfte wiedergegeben.

1. Protektoratsangehörige.

Die aus dem Protektorat Böhmen und Mähren zum Arbeitseinsatz ins Reich gekommenen tschechischen Zivilarbeiter sind im allgemeinen wie die unter der Gruppe C genannten Angehörigen nicht-Germanischer Völker zu behandeln. Jedoch gelangen mit Rücksicht auf die im Protektorat unter den tschechischen Volkstumsangehörigen bestehenden Widerstandskreise bei Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerung, asozialen Verhaltens gegenereischer Einstellung zum Reich und sonstiger politischer Betätigung, besonders scharfe staatspolizeiliche Massnahmen zur Anwendung.

Der Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen ist ausdrücklich verboten. Vor Einleitung staatspolizeilicher Massnahmen ist jedoch die Untersuchung des Protektoratsangehörigen auf seine Eindeutschungsfähigkeit hin erforderlich. Daher sind zunächst derartige Fälle unverzüglich der Staatspolizeistelle Frankfurt/Main zur entsprechenden Veranlassung zu melden.

Ausnahmsweise hat die sofortige Festnahme des Protektoratsangehörigen bei verbotenem Geschlechtsverkehr zu erfolgen, wenn:

- a) dieser eine deutschfeindliche Gesamthaltung zeigt, insbesondere, wenn er politisch oder kriminell bereits nachteilig in Erscheinung getreten ist, oder
- b) wenn er mit einer verheirateten deutschen Frau, insbesondere einer Soldatenfrau intime Beziehungen angeknüpft hat, oder
- c) wenn er ein minderjähriges Mädchen verführt oder Notzuchtshandlungen verübt hat.

In diesen Fällen kommt eine Eindeutschung nicht in Betracht. Gegen den Protektoratsangehörigen wird daher sofort mit Haft-bezw. Schutzhaft vorgegangen.

Von einer Untersuchung auf Eindeutschungsfähigkeit und der Einleitung staatspolizeilicher

Massnahmen wird abgesehen, wenn der Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Prostituierten ausgeübt worden ist.

2. Arbeitskräfte aus den Baltenländern.

Als "Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland" gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlose, die am 1.9.39 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22.6.41 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Für die Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern ist massgebend, dass es sich grösstenteils um fremdvölkische Arbeitskräfte handelt, die in einer gewissen Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden haben. Die Stellung dieser Völker zum Bolschewismus rechtfertigt jedoch eine Bevorzugung gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsojjetrussischen Gebiet.

a) Arbeitseinsatz:

Grundsätzlich hat der Einsatz der Arbeitskräfte aus den Baltenländern geschlossen d.h. in grösseren Kolonnen zu erfolgen. Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung sind angewiesen, nur in unbedingt notwendigen Fällen den Einzeleinsatz zu genehmigen. Ein geschlossener Einsatz von Kolonnen hat vor allen in den industriellen und grösseren landwirtschaftlichen Betrieben zu erfolgen. In den kleineren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (z.B. Kohlenhandlungen) wird dagegen der Einzeleinsatz erforderlich sein.

b) Unterbringung:

Die Unterbringung wird in allgemeinen dem Einsatz entsprechend zu regeln sein. Demnach ist für die Industrie und die grösseren landwirtschaftlichen Betriebe die geschlossene Unterbringung (Barackenlager, Schnitterkasernen) vorgeschrieben. Darüberhinaus sind nach Möglichkeit auch die einzeln zur Arbeit eingesetzten Arbeitskräfte in geschlossenen Lagern unterzubringen. In Betriebszweigen, in denen dies nicht möglich ist, hat der Betriebsführer wenigstens für eine gemeinsame Unterkunft der ihm zugewiesenen Arbeiter zu sorgen.

Eine besondere Bewachung der Unterkünfte der Arbeitskräfte aus den Baltenländern erfolgt nicht.

- c) Kriminelle und politische Delikte:
Sämtliche Verfehlungen krimineller und politischer Art, Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin etc. sind ausschliesslich der Staatspolizei abzugeben, die über die weitere Behandlung des Vorgangs entscheidet.
- d) Beschränkung der Lebensführung:
Da durch die sicherheitspolizeiliche Überprüfung bei der Anwerbung die Möglichkeit besteht, gefährliche Elemente auszuschalten, und bei Einsatz und Unterbringung diesen Arbeitskräften besondere Beobachtung zuteil wird, kann in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse von besonderen Einschränkungen der Lebensführung abgesehen werden, mit Ausnahme von einem
 - aa) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem der Arbeitsplatz liegt,
 - bb) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

3.) Serben, Slowenen.

Für sie gilt hinsichtlich Arbeitseinsatz, Unterbringung, Ahndung politischer und krimineller Delikte und Beschränkung der Lebensführung, das für die Arbeitskräfte aus den Baltendländern vorstehend Angeordnete.

4.) Polen.

Als solche gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, die am 1.9.39 in den eingegliederten Ostgebieten einschliesslich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement einschl. des Bezirks Lemberg ansässig waren und im Reichsgebiet - ausser den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

- a) Kennzeichnung:
Arbeiter und Arbeiterinnen poln. Volkstums haben auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweils getragenen Kleidung festverbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm. lg. Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes "P".
- b) Unterbringung:
Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst aus-

zuschliessen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und grösseren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung poln. Arbeitskräfte (in kleineren Bauernbetrieben) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

c) Aufenthaltszwang am Arbeitsplatz:

Den poln. Arbeitern und Arbeiterinnen ist es verboten, den Aufenthaltsort (Arbeitsplatz) ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

d) Ausgehverbot:

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen poln. Volkstums ist ein Ausgehverbot auferlegt, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 bis 6 Uhr umfasst, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt, andere Zeiten festgesetzt sind.

Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.

e) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde gestattet. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Mitteilung des Arbeitsamtes im Rahmen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist.

f) Besuch von Veranstaltungen und Gaststätten:

Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügungen, Gaststätten und Kirchen gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung ist verboten. Alkoholgenuß ist nur in den poln. Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.

g) Seelsorgerische Betreuung:

Im Reichsgebiet eingesetzte Zivilarbeiter poln.

Volkstums dürfen nur in Sondergottesdiensten betreut werden. Diese Gottesdienste dürfen - ausser an hohen Feiertagen - nur am 1. Sonntag eines jeden Monats, und zwar in der Zeit von 10 - 12 Uhr, stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder auf eine andere Tageszeit gestatten. In jedem Bezirk darf jedoch nur ein Sondergottesdienst monatlich stattfinden. Ausserdem muss unbedingt verhindert werden, dass die poln. Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarbezirken, die unter anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Die Gottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Bei den Sondergottesdiensten für Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der poln. Sprache, auch das Absingen von Liedern in poln. Sprache verboten. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die poln. Texte aus den "Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden.

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsplatzes zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Gottesdienst geführt werden.

h) Postverkehr:

Der Postverkehr (Karten-, Brief- und Paketsendungen) der poln. Arbeiter mit ihren Angehörigen in den Ostgebieten und dem Generalgouvernement ist gestattet.

i) Benutzung von Fotoapparaten:

Im Hinblick auf die bestehende Spionagegefahr und die kriegsbedingte Knappheit an Fotomaterialien ist es verboten, dass Zivilarbeiter poln. Volkstums Fotogeräte besitzen.

Ferner sind Lichtbildaufnahmen von poln. Zivilarbeitern und -arbeiterinnen, soweit sie nicht für behördliche Zwecke benötigt werden, nicht zu fertigen, und auch sonstige Arbeiten für sie nicht auszuführen (entwickeln von Filmen, Herstellung von Abzügen), Fotogeräte und Fotomaterial darf an die poln. Arbeiter nicht verkauft werden.

k) Tragen von Orden und Ehrenzeichen:

Es ist verboten, dass Zivilarbeiter poln. Volkstums deutsche, poln. oder oesterreichische Orden und Ehrenzeichen tragen. Poln. Zivilarbeiter, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die Kreispolizeibehörde zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Verwaltungsbehörde in Verwahrung genommen werden.

l) Benutzung von Fernsprechanlagen:

Zivilarbeitern und -arbeiterinnen poln. Volkstums ist die Benutzung öffentlicher und privater Fernsprecher verboten.

m) Benutzung von Fahrrädern:
Poln. Zivilarbeiter und - arbeiterinnen dürfen nicht im Besitz von Fahrrädern sein.
Macht der Arbeitseinsatz eine Benutzung von Fahrrädern durch Polen erforderlich, so ist ihnen hierfür durch die örtliche Polizeibehörde ein Berechtigungsschein auszustellen. In solchen Fällen müssen die Arbeitgeber die Fahrräder stellen.

n) Anwendung des deutschen Grusses:
Die Anwendung des deutschen Grusses ist verboten.

o) Politische und kriminelle Delikte:
Für Zivilarbeiter und - arbeiterinnen poln. Volkstums gilt hinsichtlich der Ahndung politischer und krimineller Verfehlungen das für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern Angeordnete. (Gruppe D 2 c).

p) Geschlechtsverkehr:
Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Menschen ist den Arbeitskräften poln. Volkstums verboten. Die Ahndung von Verstößen obliegt einzig und allein der Geheimen Staatspolizei.

Bei polnischen Zivilarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe. Poln. Zivilarbeiterinnen werden je nach Lage des Falles bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in kürzere Haft genommen oder in ein Kz.-Lager eingewiesen.

Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder - arbeiterinnen poln. Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, haben mit den schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen.

Gegen den Geschlechtsverkehr von poln. Zivilarbeitern und - arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muss jedoch dafür gesorgt werden, dass Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Bestehende Schwangerschaften müssen der Polizeibehörde so rechtzeitig gemeldet werden, dass die poln. Zivilarbeiterinnen durch das zuständige Arbeitsamt abgeschoben werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

q) Massnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung:
Der Arbeitseinsatz der zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen poln. Volkstums im Reich macht es notwendig, dass auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Massnahmen ergriffen werden müssen, die sich in einer der Ehre und der Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diesen volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten.

Bialystock - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören:

- A) Ukrainer, Weissruthenen, Russen,
- B) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Massgebend für die Behandlung dieser Arbeitskräfte ist einerseits die vielfach gegnerische Einstellung zum poln. Volk und die aufgeschlossenerere Haltung gegenüber dem Deutschen Reich. Andererseits dürfen Lebenshaltung, Charakter und politische Neigungen dieser Arbeitskräfte, die sich mit den entsprechenden deutschen Lebensverhältnissen nicht in Einklang bringen lassen, nicht ausser acht gelassen werden.

- a) Die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-poln. Volkstums sind ebenfalls entsprechend den für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegebenen Richtlinien (Gruppe D 2) einzusetzen, unterzubringen und staatspolizeilich zu behandeln.

b) Seelsorgerische Betreuung.

Den Ukrainern ist die Teilnahme an Sondergottesdiensten gestattet, die von ihren eigenen Geistlichen nach griechisch-katholischem Ritus abgehalten werden. Jedoch ist den Ukrainern mit Rücksicht auf die allgemein angespannte Verkehrslage die Genehmigung zum Verlassen des Kreispolizeibezirkes lediglich zur Teilnahme an Gottesdiensten zu versagen.

c) Beschränkung der Lebensführung.

Die vorgenannten Arbeitskräfte unterliegen ebenfalls dem

- aa) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt.
- bb) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Genossinnen. Die Ahndung von Verstößen ist auch hier stets alleine der Geheimen Staatspolizei vorbehalten.

6. Ostarbeiter.

Als solche gelten die nach dem 22.6.1941 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland geholten Arbeitskräfte nicht-deutscher Volkszugehörigkeit aus dem altsowjetrussischen Gebiet, ausgenommen die aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, dem Bezirk Bialystock und dem Distrikt Galizien zugereisten.

Innerhalb dieses Begriffes "Ostarbeiter" wird also

eine Unterscheidung nach evtl. verschiedener Volkszugehörigkeit zur Zeit nicht gemacht, so dass "Ukrainer" aus altsovjetsischem Gebiet als Ostarbeiter anzusprechen und zu behandeln sind.

- a) Trennung der Ostarbeiter von der deutschen Bevölkerung:
Eine besondere Beachtung ist der grundsätzlichen Trennung der Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung zu schenken. Es kommt darauf an, ein Eindringen kommunistischen Gedankengutes in die deutsche Bevölkerung durch Unterbindung jedes nicht unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängenden Umgangs zu verhindern und nach Möglichkeit jede Solidarität zwischen deutschen Menschen und den Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet zu vermeiden. Gegen Deutsche, die dem zuwiderhandeln, wird mit je nach der Lage des Einzelfalles gebotenen staatspolizeilichen Massnahmen vorgegangen.
- b) Kennzeichnung:
Die Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthaltes im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem festverbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem Rechteck von 70 mm mal 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweisser Umrandung auf blauem Grunde in weisser Schrift das Kennwort "Ost".
- c) Arbeitseinsatz:
Während des Aufenthaltes im Reich sind die Ostarbeiter von der deutschen Bevölkerung, anderen ausl. Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.
Sie dürfen in dem Betrieb grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.
Nur in landwirtschaftlichen Betrieben und Privathaushalten können männliche und weibliche Arbeitskräfte aus dem altsovjetsischen Gebiet auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich gepflegt werden.
Trotz allem wird der deutsche Arbeiter am gleichen Platz mit den Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet tätig sein müssen. Es ist daher erforderlich, den deutschen Arbeiter in seiner Stellung so hervorzuheben, dass er trotz seiner Mitarbeit als Vorgesetzter und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt und bei ihm ein Solidaritätsgefühl mit diesen Arbeitskräften möglichst nicht entstehen kann.
- d) Unterbringung:
Entsprechend der Abschliessung der Ostarbeiter von der deutschen Bevölkerung sind sie in

geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweck-
entsprechenden Umzäunung (aber kein Stacheldraht)
unterzubringen. Wo dies im Einzelfall -- etwa in der
Landwirtschaft - nicht möglich ist, muss die Unter-
kunft fest verschliessbar und gut zu überwachen sein.

Die Ostarbeiter dürfen ihre Unterkünfte grund-
sätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrie-
ben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend
spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft
einzeln eingesetzten männlichen Arbeitskräfte. Da-
gegen dürfen die in der Landwirtschaft und in Haus-
halten einzel eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte
bei den Arbeitgebern auch einzeln untergebracht
werden. Letztere sind dafür verantwortlich, dass
die Ostarbeiterinnen ausserhalb der ihnen angewie-
senen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung
in Berührung kommen.

In kleineren landwirtschaftlichen Betrieben,
in denen der Einzeleinsatz gestattet ist, kann,
falls eine geschlossene Unterbringung auf unüber-
windliche Schwierigkeiten stösst, z.B. in weit aus-
einandergezogenen Dörfern, auch für männliche Ar-
beitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, die
Unterbringung in fest verschliessbaren und gut zu
überwachenden Unterkünften gestattet werden, falls
sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem
Grundstück befindet, die die Kontrolle übernehmen
kann.

Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht
getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat
ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen
zu erfolgen. Sind sie in kleineren landwirtschaft-
lichen Betrieben eingesetzt, kann eine Unterbringung
der Familie, wie oben geschildert, erfolgen.

e) Bewachung:

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten
Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet
müssen dauernd unter Bewachung stehen.
Ebenso sind die Unterkünfte ständig unter Be-
wachung zu halten.

Am Arbeitsplatz erfolgt die Ueberwachung der
Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet
durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in
aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz
sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter und
Arbeiter mit heranzuziehen und mit Aufsichts-
funktionen gegenüber den Ostarbeitern zu versehen.

Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft
einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die
Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deut-
sche Arbeiter zu betrauen.

Den Weg zwischen dem Lager und den Arbeits-
stellen legen die Russen in jedem Fall geschlossen
zurück. Wo deutsche Bewachungskräfte nur in geringem
Umfange zur Verfügung stehen und der Weg nicht
allzu weit ist, kann die Aufsicht hierbei einem

Angehörigen des "Lagerdienstes" - also einem Ostarbeiter - übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat.

f) Besuch der Lager:

Zum Besuch der Lager sind ausser Polizeidienststellen nur die örtlich zuständigen Dienststellen der Partei, der DAF, und der Arbeitsverwaltung berechtigt. Ueber alle anderen Besuche entscheidet der Leiter der Bewachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Besichtigung der Lager ist darauf zu achten, dass die betreffenden Personen sich nicht selbst an die Ostarbeiter wenden und nach ihren Wünschen oder gar Beschwerden fragen. In solchen Fällen muss immer der Lagerführer eingeschaltet werden, damit bei den Ostarbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten.

Auf keinen Fall dürfen Angehörige der russischen, ukrainischen und weissruthenischen Emigration, auch nicht Beauftragte der russischen, ukrainischen und weissruthenischen Vertrauensstelle oder sonstiger Vereinigungen ein Lager besichtigen, oder mit den Ostarbeitern während der Arbeit oder beim Ausgang Verbindung aufnehmen. Dies gilt auch für die russischen, ukrainischen und weissruthenischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Zuwiderhandlungen sind sofort der Polizeibehörde zu melden.

g) Freizeit und Freizeitgestaltung der Ostarbeiter:

Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich im Lager ab. Ostarbeitern, die sowohl im Lager wie bei der Arbeit eine gute Haltung zeigen, kann jedoch Ausgang gewährt werden. Wo deutsche Kräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, kann an Stelle der Bewachung während des Ausgangs durch Deutsche unter der Voraussetzung der Belehrung die Aufsicht und Führung während des Ausgangs einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden. Da Ostarbeiter nach Möglichkeit in Gruppen von 10 - 20 Mann, bei Frauen 5 Personen, ausgehen dürfen, ist der aufsichtsführende Angehörige des "Lagerdienstes" dafür verantwortlich zu machen, dass die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich auch draussen anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der aufsichtsführende Russe bzw. Russin ist mit einer Armbinde zu versehen, die Name und Anschrift der arbeitgebenden Firma trägt, damit Polizeistreifen und anderen Kontrollorganen eine bessere Beaufsichtigung ermöglicht wird. Ausserdem hat die Firma der Russenaufsicht eine Bescheinigung darüber auszustellen, wieviele Ostarbeiter jeweils beim Ausgang zu einer Kolonne gehören.

Der Ausgang muss bei Beginn der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, im Sommer jedoch spätestens 21 Uhr, beendet sein.

Auch für die Freizeitgestaltung (einschl. Ausgang) gilt der Grundsatz, dass Ostarbeiter nicht mit Deutschen zusammenkommen dürfen. Ein Besuch von Kinos, Geschäften, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen (Benutzung der Strassenbahn, Reichsbahn etc.) oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist deshalb verboten. Getränke und Gebrauchsgegenstände sollen bei der Lagerkantine eingekauft werden. Ist diese noch nicht eingerichtet, so können die Ostarbeiter ihre Wünsche dem Lagerpersonal mitteilen, das die notwendigen Einkäufe zu besorgen hat. Bei jedem Verstoss gegen diese Anordnung ist der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das ganze Lager anzüorden ist, hängt von dem Einzelfall ab. Die Entscheidung hierüber trifft der Lagerführer unter Verantwortlichkeit des Leiters der Bewachung. Die Schuldigen können mit Lagerstrafen belegt werden. In schweren Fällen ist der Täter festzunehmen und der Polizeibehörde zu übergeben.

Soweit Radioanlagen vorhanden sind, kann das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weissruthenischer Sprache gehört werden. Für die Bedienung der Radioapparate nach den bestehenden Vorschriften ist der Betriebs- bzw. Lagerführer verantwortlich. In den Lagern und den Betrieben ist die Vorführung von Filmen gestattet, soweit sie von den Propagandaämtern zugelassen sind. Auskunft hierüber erteilt die DAF.

Für die Ostarbeiter erscheinen drei Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer ("Ukraines"), russischer ("Trud") und weissruthenischer ("Bela ruski robotnik) Sprache. Sie sind beim Fremdsprachendienst Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 28, zu beziehen. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Betriebsführer eine ausreichende Zahl von Zeitungen für ihre Ostarbeiter beziehen, da diese durch die Zeitungen im Interesse des Arbeitseinsatzes die nötige Unterrichtung bekommen.

h) Seelsorgerische Betreuung:

Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter ist unerwünscht. Soweit eine Anregung zu kirchlicher Betätigung aus den Ostarbeitern kommt, und sich einer von ihnen bereit findet, als Laie Gottesdienste und dergl. abzuhalten, ist dies nicht zu fördern, aber auch nur dann zu verhindern, wenn eine Störung der Lagerordnung eintritt. Eine Betreuung durch Deutsche oder andere Geistliche ist auf jeden Fall zu unterbinden. Jeder derartige Versuch muss sofort bei der Polizeibehörde gemeldet werden.

i) Umgang mit anderen aus. Arbeitskräften und Kriegsgefangenen:

Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muss ein Zusammenkommen der Ostarbeiter auch mit anderen ausl. Arbeitskräften, vor allen mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement, auch bei der Arbeit auf ein Mindestmass beschränkt werden. Es ist sofort völligst zu unterbinden, wenn die geringsten Anzeichen dafür bestehen, dass der Umgang mit anderen Arbeitskräften die Disziplin der Ostarbeiter stört. Dies gilt auch für die Fälle des Geschlechtsverkehrs.

Der Verkehr mit Kr. Gef. aller Nationen ist den Ostarbeitern ebenso wie Deutschen und den übrigen ausl. Arbeitskräften verboten. Der Einsatz von Ostarbeitern zusammen mit Kr.Gef. ist nur in dringendsten Fällen zuzulassen.

k) Postverkehr:

Allmonatlich zwei mal können Ostarbeiter an ihre Angehörigen in ihrer Heimat Postkarten mit Rückantwort versenden. Diese Karten sind von der Lagerleitung zu sammeln und jeweils geschlossen bei der zuständigen Postanstalt aufzuliefern. Bei Einzeleinsatz von Ostarbeitern gilt das gleiche sinngemäss. Das Postamt veranlasst dann die Weitergabe an die entsprechende Briefprüfstelle. Die aus der Heimat für Ostarbeiter eintreffende Post ist bereits überprüft und kann sofort ausgehändigt werden. Die Benutzung eines anderen Weges zu Uebermittlung von Nachrichten, (z.B. durch Feldpostnummern) ist verboten.

Postsendungen von Ostarbeitern untereinander innerhalb des Reichsgebietes sind vor Abgabe zur Post bzw. vor Aushändigung an den Empfänger der Staatspolizeistelle Ffm. zur Ueberprüfung vorzulegen. Auch hier sind nur Postkarten zuzulassen.

l) Politische und kriminelle Verfehlungen:

Sämtliche Vorgänge über politische und kriminelle Delikte von Ostarbeitern sind nach der üblichen Bearbeitung ausschliesslich der Staatspolizeistelle Ffm. vorzulegen. Für leichtere Fälle von Disziplinlosigkeit etc. stehen dem Lagerführer gemäss seiner "Dienstweisung" Strafmassnahmen, die innerhalb des Lagers vollzogen werden, zur Verfügung.

m) Geschlechtsverkehr:

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen ist den Arbeitskräften aus dem altsovjetskischen Gebiet verboten. Verstösse unterliegen ausschliesslich staatspolizeilicher Ahndung.

Bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe, Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein Konzentrations-

lager eingewiesen. Ebenso werden selbstverständlich Deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeitern einlassen, mit scharfen staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen haben.

Bei Geschlechtsverkehr mit anderen ausl. Arbeitern ist das Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet als schwere Disziplinwidrigkeit zu betrachten, die mit Einweisung in ein Konzentrationslager geahndet wird.

Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen untereinander ist nicht einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird.

Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muss jedoch dafür gesorgt werden, dass Schwangerschaften nach Möglichkeit nicht eintreten. Bestehende Schwangerschaften müssen der Polizeibehörde so rechtzeitig gemeldet werden, dass die Ostarbeiterinnen durch das zuständige Arbeitsamt behandelt werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

- n) Einsatz weibl. Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet in deutschen Haushaltungen: Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, dass die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl dieser Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheits-träger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt. Die Haushaltungen, in denen z.T. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, müssen nachträglich dieser Überprüfung unterzogen werden.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushaltes gewährleistet ist, auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, dass der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschliesslich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten

vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z.B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in den bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichem Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, dass ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Ueberprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlasst wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermitteln oder sie ebenfalls vorübergehend und anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich ausserhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushaltes zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich 3 Stunden ohne Beschäftigung ausserhalb des Haushaltes aufzuhalten. Dieser Ausgang muss bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausl. Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Behandlung "Schwangerer" wird besonders betont.

III. Allgemeine arbeitseinsatzmässige Betrachtung des ausl. Arbeiters.

Dass der ausl. Arbeiter unbedingt zur Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gebracht wird, muss sich ebenfalls auf seine Behandlung auswirken. Hierbei ist zu bedenken, dass die Anwerbung der ausl. Arbeiter meist auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt und ihnen ausdrücklich die gleichen Rechte, die der vergleichbare deutsche Arbeiter geniesst, zuerkannt werden. Lediglich bei "Arbeitskräften aus dem Osten" erfolgt die Anwerbung unter anderen Bedingungen.

IV. Begrenzung der Abwehrmassnahmen.

Die Notwendigkeit der Förderung der Arbeitswilligkeit der ausl. Arbeiter wirkt sich im Verein mit politischen Erwägungen und Erfordernissen des Arbeitseinsatzes hemmend auf manche an sich erwünschte und gebotene Massnahme der Gefahrenabwehr aus.

Massnahmen, wie sie zum Teil für die der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte (z.B. Polen, Ostarbeiter) angeordnet sind, können daher allgemein auf ausl. Arbeitskräfte nicht ausgedehnt werden. Dies gilt z.B. für amtliche Verbote des Besuchs von Gaststätten, Schwimmbädern, Veranstaltungen und Einrichtungen für Deutsche, der Benutzung von Verkehrsmitteln und die Auferlegung von Ausgehverboten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten. Wo eine örtliche Beschränkung der Freizügigkeit der ausl. Arbeiter ausnahmsweise aus besonders wichtigem Anlass dennoch notwendig erscheinen sollte, ist zuvor unter eingehender Schilderung der Sachlage die Zustimmung der Staatspolizeistelle Ffm. einzuholen. Desgleichen kann eine allgemeine Kennzeichnung der ausl. Arbeiter nicht erfolgen. Etwaige örtlich durchgeführte Kennzeichnungen (z.B. Armbinden in Nationalfarben) von ausl. Arbeitern, die nicht auf einer zentralen Anweisung des RSHA. beruhen, sind daher unzulässig und sofort zu unterbinden. Auf Wunsch des Reichsluftfahrtministeriums ist es lediglich in Firmen der Luftwaffenindustrie gestattet, die von allen Betriebsangehörigen als Zeichen der Betriebszugehörigkeit zu tragenden Plaketten für die ausl. Arbeitskräfte (ohne Ansehen der Volks- oder Staatsangehörigkeit) der Form nach verschieden zu gestalten.

V. Verhalten und Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitern.

Der sicherheitspolizeilichen Betrachtung des ausländischen Arbeiters entsprechend muss der deutsche Mensch ihm gegenüber Abstand und eine der Würde unseres Volkes bewusste Haltung wahren. Die Begrenzung der Abwehrmassnahmen macht diese Forderung, die in erster Linie durch die Aufklärungsarbeit der Partei sicherzustellen ist, um so dringlicher.

1. Aus sicherheitsmässigen Gründen ist diese Haltung erforderlich, um den Gefahren insbesondere aus der Zersetzung, der schlagartigen Verbreitung feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda, der Erörterung der Kriegslage vom Standpunkt des Feindes usw. vorzubeugen. Andererseits wird dadurch der Gefahr begegnet, dass deutsche Menschen in verantwortungsloser Weise z.B. kriegsbedingte Schwierigkeiten mit ausl. Arbeitern in abträglichem Sinne erörtern. Wer sich eines derartigen Verhaltens schuldig macht, verletzt die Würde des deutschen Volkes, dient dem Feind und wird demge-

mäss unnachsichtlich staatspolizeilich zur Verantwortung gezogen.

2. Aus volkspolitischen Gründen ist, wie bereits unter II zur Frage des Geschlechtsverkehrs ausgeführt, das Abstandhalten den fremdvölkischen Arbeitern gegenüber besonders wichtig.
3. Allgemeines Verhalten gegenüber fremdvölkischen Arbeitskräften.

Bei dem der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist die Linie hierfür in den mitgeteilten Sonderanweisungen aufgezichnet und ihre Einhaltung wird durch staatspolizeiliche Massnahmen sichergestellt, dies gilt vor allem für Polen und Ostarbeiter.

In Anbetracht der unter II und III behandelten politischen und arbeitseinsatzmässigen Erfordernisse ist ein staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften nur unter besonderen Umständen möglich. Gegen den geselligen Verkehr von italienischen Arbeitskräften mit deutschen kann nichts eingewendet werden. Der unkontrollierbare enge gesellige Umgang mit anderen fremdvölkischen Arbeitskräften ist dagegen unerwünscht, kann aber nicht ohne weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden. Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen ein anstössiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen lässt (z.B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellem Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Oeffentlichkeit - nüchtern oder bei alkoholischen Exzessen - , Anbieterungsversuche seitens Deutscher in übelster Form). Derartigen Erscheinungen muss auch durch staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d.h. den Deutschen oder den Ausländern oder Beide) begegnet werden. Diese Auswüchse sind daher zunächst zur Entscheidung der Art der evtl. in Frage kommenden staatspolizeilichen Massnahme der Staatspolizeistelle Ffm. unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes zu melden. Die selbständige Anwendung staatspolizeilicher Zwangsmassnahmen hat auf jeden Fall zu unterbleiben. Ein allgemein gebotenes Einschreiten zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes darf auch in diesen Fällen niemals mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen begründet werden. Stets ist die Begründung aus den besonderen Umständen des Einzelfalles zu wählen.

Vorfälle, in denen ein staatspolizeiliches Einschreiten nicht geboten ist, aber ein Ansprechen des deutschen Menschen erforderlich erscheint, werden von der Staatspolizeistelle Ffm. dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. mitgeteilt.

Ueber die Frage der Eheschliessung zwischen

Deutschen und fremdvölkischen Arbeitskräften ergeht nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes nach grundsätzlicher Klärung noch besondere Weisung.
4. Verhinderung der Sesshaftmachung.

Der angeworbene fremdvölkische Arbeiter darf im Reich nicht sesshaft und heimatberechtigt werden, da sonst der Gefahr der Unterwanderung nicht zu begegnen ist.

Der Einsatz der ausl. Arbeiterfamilien verdient daher besondere Beachtung, zumal häufig über die Familienmitglieder die aufgezeigten unerwünschten Beziehungen zu Deutschen gepflogen werden.

Ueber den Familieneinsatz, das Nachkommen der Familien, die Beschulung der Kinder von Ausländern sowie über die Eheschliessung ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung schwangerer Ausländerinnen ergeht demnächst nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes noch ergänzende Weisung.

VI. Allgemeines Verhalten des ausländischen Arbeiters.

Wenn auch der ausl. Arbeiter sich zunächst an die deutschen Verhältnisse gewöhnen muss, ist doch von ihm ein anständiges, diszipliniertes Verhalten dem deutschen Menschen gegenüber zu verlangen. Unflätiges Benehmen ausl. Arbeiter auf Strassen und öffentlichen Verkehrsmitteln, übelste Belästigungen deutscher Menschen - vor allem Frauen -, völlig ungerechtfertigte Tötlichkeiten und ähnliche Disziplinlosigkeiten, über die ständig Klagen laut werden, werden mit den im Einzelfall gebotenen staatspolizeilichen Massnahmen geahndet. Gegen Angehörige verbündeter Nationen ist dabei in erster Linie strafrechtlich vorzugehen. Staatspolizeiliche Zwangsmittel bedürfen jedoch vor ihrer Anwendung der ausdrücklichen Genehmigung der Staatspolizeistelle Ffm.

VII. Allgemeine Präventivarbeit.

1. Das allgemein angestrebte Ziel der polizeilichen Tätigkeit ist die Abwendung einer Gefahr, die Verhinderung ihrer Verwirklichung. Daher ist besonderer Wert daraufzulegen, dass die Vorschriften über Arbeitseinsatz, Unterbringung, Kennzeichnung, Freizeitgestaltung etc. genauestens beachtet werden. Bei strikter Befolgung dieser Anweisungen ist es einem weiten Kreis fremdvölkischer Arbeitskräfte, besonders denen aus dem Osten fast völlig unmöglich, einen freundschaftlichen oder noch weitergehenden Verkehr mit deutschen Volksgenossen zu unterhalten.

Weiter gilt es, dem ausl. Arbeiter durch Ausräumung berechtigter Beschwerdegründe einen Anlass zur Unzufriedenheit zu nehmen und ihn dadurch in politisch-polizeilicher Hinsicht weniger anfällig, d.h. ungefährlicher zu

machen. In diesem Zusammenhang seien der Erlass des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18.9.1942- Va - 5780/2016 -, der die Anwerbestellen auf das Unterlassen unerfüllbarer Versprechungen hinweist, die vielfach berechtigten Klagen über mangelnde Fürsorge der Betriebe, unmögliche Unterkünfte, unverhältnismässig schlechte Verpflegung usw. erwähnt. Hierzu gehört aber auch, dass Ermittlungen gegen Deutsche, die sich gegen den Grundsatz einer gerechten Behandlung des ausl. Arbeiters vergangen, letzteren gar misshandelt haben, absolut objektiv durchgeführt und die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Die Zufriedenstellung des ausl. Arbeiters findet natürlich ihre Grenze an den erforderlichen Sicherungs - und Arbeitseinsatzmassnahmen wie an den kriegsbedingten Verhältnissen.

2. Die Hervorhebung des deutschen Menschen spielt eine besondere Rolle in anbetracht der Tatsache, dass die ausl. Arbeiter selbst in sabotage- und spionagemässig hochempfindlichen Betrieben oft die Mehrheit bilden. Aufgabe und Ziel muss es sein, dem deutschen Arbeiter das Bewusstsein der Mitverantwortlichkeit zu geben. Dies ist nur dann möglich, wenn er sich merklich als Glied der Volksgemeinschaft angesprochen fühlt und z.B. dem ausl. Arbeiter nicht untergeordnet wird und eher als dieser die Möglichkeit erhält, durch weitere Anlernung und Ausbildung einen gehobeneren Platz im Betrieb zu erhalten.

Der deutsche Mensch muss ein ganz wesentlicher Faktor der Gefahrenabwehr sein.

3. Der Grundsatz der Trennung der einzelnen Nationalitäten, vor allem am Arbeitsplatz und in den Unterkünften, lässt sich nicht in vollem Umfange durchführen, wenn es gilt, z.B. dem Facharbeiter an den nur von ihm auszufüllenden Arbeitsplatz zu bringen. Die Reichsarbeitsverwaltung plant aber, schon aus Gründen des reibungslosen Ablaufes des Arbeitseinsatzes diesem Grundsatz bei der Verteilung der Kräfte weitmöglichst Rechnung zu tragen.

Aus volkspolitischen und politischen Gründen ist, wenn scharfe Trennung nicht möglich ist, wenigstens in den Unterkünften (Lager, Baracken, Stuben) eine Trennung nach den Gruppen B, A und C, D - bei D wiederum gesondert je nach Polen und Ostarbeitern - zu erwirken.

Aus sicherheitsmässigen Gründen ist die Trennung der Nationalitäten schon deshalb von Bedeutung, um einer Fühlungnahme der aktivistischen Kräfte der verschiedenen Nationen vorzubeugen und um möglichst zu verhindern, dass Kräfte aus gegnerisch eingestellten Nationen Einfluss auf zufrieden arbeitende Angehörige befreundeter oder neutraler Nationen gewinnen oder gar die sture Masse aus dem Osten zu einem Werkzeug ihrer Konspirationen machen.

VIII. Unterbringung.

Nach übereinstimmender Festlegung aller am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen sollen ausl. Arbeitskräfte nur in Gemeinschaftslagern - unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung der Nationen - untergebracht werden. Ausgenommen sind - unbeschadet etwaiger Sonderregelung z.B. für Ostarbeiter - allgemein die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Ausländer. Da der in Wohnlagern vorhandene Raum jedoch zur Unterbringung aller ausl. Arbeiter nicht ausreicht und Errichtung weiterer Wohnlager im Hinblick auf die Materiallage nur in bestimmtem Umfange laufend möglich ist, muss die Privatunterbringung vorläufig noch gestattet werden. Da jedoch die deutsche Bevölkerung selbst den vorhandenen Wohnraum benötigt und sicherheitspolizeiliche Gründe eine getrennte Unterbringung der ausl. Arbeiter erfordern, muss auch mit polizeilichen Mitteln auf eine Belegung des vorhandenen Raumes in Wohnlagern durch die ausl. Arbeiter hingewirkt werden. In einzelnen Gebieten des Reiches ist dieses, wo örtlich genügend Barackenraum zur Verfügung stand, bereits durch Polizeiverordnung mit der Massgabe angeordnet worden, dass in Privatquartieren wohnende ausl. Arbeiter bis zu einem Stichtag, neu zuziehende ausl. Arbeiter von vornherein in Lagern unterzubringen sind und die Aufnahme ausl. Arbeitskräfte in Privatquartieren nur in bestimmten Fällen gestattet oder einer Sondergenehmigung der Kreispolizeibehörde vorbehalten ist. Wo eine derartige für Industrieorte oder Orte mit grösserem Ausländereinsatz wünschenswerte Regelung wegen mangelnden Barackenraumes nicht angestrebt werden kann, kann eine mögliche Umquartierung von ausl. Arbeitern von Privatwohnungen in Gemeinschaftslager nötigenfalls durch staatspolizeiliche Auflage und bei deren Nichtbefolgung zwangsweise durchgeführt werden.

Da aber nicht alle ausl. Arbeitskräfte umquartiert werden können, sind vorerst bei jeder Regelung folgende beispielhaft angeführte Ausnahmen zuzulassen:

- a) Angestellte, für die erst besondere Wohnlager errichtet werden müssten,
- b) Arbeitskräfte in handwerklichen Betrieben, bei denen die Unterbringung berufsüblich ist (z.B. Bäcker),
- c) Arbeitskräfte, die mit ihren Ehefrauen im Reich arbeiten und bereits gemeinsam Privatunterkunft gefunden haben,
- d) Arbeitskräfte, insbesondere Schlüsselkräfte, die schon längere Zeit im Reich tätig sind und sich durch zuverlässige Führung und gute Arbeitsleistung bewährt haben.
(Dies gilt insbesondere für Angehörige der Gruppe A u. B.)
- e) Arbeitskräfte, die bei im Reichsgebiet ansässigen Verwandten wohnen können.

Die unter c) und d) aufgeführten Arbeitskräfte werden jedoch dann umzuquartieren sein, wenn der erforderliche Barackenraum frei ist und die Sicherstellung des Wohnraumbedarfs für die deutsche Bevölkerung es erfordert.

Eine enge Zusammenarbeit mit der DAF. wird diese Umquartierung erleichtern.

Soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen (siehe Ostarbeiter), obliegt die Beaufsichtigung der Gemeinschaftslager der DAF., die auch den Lagerführer bestätigt. Der Lagerführer muss für eine der Polizei nutzbringende Arbeit ausgerichtet werden, da er einerseits wichtige Hinweise auf Gefahrenherde geben kann und andererseits bei grösseren Störungen der Lagerordnung die Polizei in Anspruch nimmt. Er muss daher wissen, wie er mit der Polizei zusammen zu arbeiten hat und welche Anordnungen er treffen kann, um bei deren Nichtbefolgung durch ausl. Arbeiter die polizeiliche Hilfe zu geniessen. Die Ausrichtung der Lagerführer hat im Einvernehmen mit den Kreisdienststellen der DAF. zu erfolgen. Gelegentlich kann es zweckmässig sein, den Lagerführer geeignetenfalls zum Hilfspolizeibeamten zu bestellen.

Soweit Gemeinschaftslager für landwirtschaftliche ausl. Arbeitskräfte in Frage kommen, gilt das über die DAF. Gesagte für den Reichenährstand.

IX. Kriegsgefangene.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmässig, die über den Umgang mit Kriegsgefangenen bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen. Für die Bearbeitung etwaiger Verstösse ist ausschl. die Geheime Staatspolizei zuständig.

Der Feind bleibt auch in der Gefangenschaft Gegner des Reiches. Im Hinblick auf die brutale Behandlung, die deutsche Soldaten in der Kriegsgefangenschaft haben erdulden müssen bzw. noch erleiden, sind Sentimentalität oder falsches Mitleid nicht angebracht. Der Kriegsgefangene ist streng aber korrekt zu behandeln.

Da der Kriegsgefangene auf mannigfache Weise, z.B. durch Nachrichtenübermittlung an das feindliche Ausland, Sabotageakte, Zersetzung der Wehrkraft des deutschen Volkes, gegen die Belange des Reiches tätig werden kann, ist auf die Einhaltung und Befolgung der für den Umgang mit Kriegsgefangenen weiter unten aufgeführten Vorschriften grösster Wert zu legen. Durch sie ist jedermann (also sowohl dem Reichsangehörigen wie dem Ausländer) jeglicher Verkehr mit Kr.Gef. untersagt, sofern nicht ein Umgang durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis zwangsläufig bedingt ist.

Geschlechtsverkehr.

Gemäss ausdrücklichem Führerbefehl ist allen Kr.Gef. ohne Rücksicht auf die Nationalität der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen verboten.

Von allen derartigen Vorfällen ist sofort unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes

der Staatspolizeistelle Ffm. Meldung zu erstatten. Die deutsche Frau oder das deutsche Mädchen sind unverzüglich festzunehmen.

Strafvorschriften.

1.)

Verordnung

zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGB1. I S. 2319, 1941 I.S. 549).

§ 4

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.

- (1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstösst oder sonst mit einem Kr.Gef. in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Bei fahrlässigem Verstoss gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kr.Gef. erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichemark.

2.)

Verordnung

über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940

(RGB1.I S- 769).

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGB1. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

- (1) Sofern nicht ein Umgang mit Kr.Gef. durch die Ausübung einer Dienst-oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kr. Gef. und jede Beziehung zu ihnen untersagt.
- (2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kr.Gef. zulässig ist, ist er auf das notwendigste Mass zu beschränken.

3.)

Erläuterungen

zu der Verordnung über den Umgang mit Kr.Gef. vom 11.5.1940 (RGB1.I. S. 769)

Rd-Erl. des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 14.6.1940 - I A 1 Nr. 97/40 - 176 - 7 -:

- (1) Die Verordnung ermöglicht es, auch die Fälle eines unerwünschten Umgangs mit Kr.Gef. einer gerichtlichen Aburteilung zuzuführen, die bisher nicht unter die Bestimmungen des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGB1.I S 2319) fielen, da sie sich nicht als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellten und besondere Vorschriften über die Regelung des Umganges mit Kr.Gef. fehlten. Derartige Fälle eines unerwünschten Umganges stellen sich nunmehr nach Erlass der Verordnung vom 11. 5.1940 als Verstöße gegen eine zur Regelung des Umganges mit Kr.Gef. erlassene Vorschrift dar, die gemäss § 4 der Verordnung vom 25.11.1939 zu bestrefen sind.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Absatz 1, richtet sich an "jedermann". Die Staatsangehörigkeit oder Volkstumszugehörigkeit desjenigen, der gegen die Bestimmungen der Verordnung verstösst, ist daher unerheblich.
- (3) Die Verordnung verbietet "jeglichen" Umgang, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. zwangsläufig bedingt ist. Die Verordnung erfasst daher auch die Umgangsformen, deren Bestrafung gemäss § 4 der Verordnung v. 25.11.1939 bisher nicht möglich war, da sie sich nicht als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellen. So können z.B. nunmehr folgende Fälle einer gerichtlichen Aburteilung zugeführt werden:

Weiterleitung von Restsachen oder von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen von Kr.Gef. oder an Kr.Gef. unter Umgehung der Lagerzensur, Empfang von Postsendungen an Kr.Gef. unter einer Deckadresse, Umwechslung von Geld, Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenkung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Feuerzeugen, Benzin, Streichhölzern, Alkohol, Gespräche, Ueberlassung der Bedienung eines Rundfunkgerätes.
- (4) Die Verordnung verbietet auch "jede Beziehung" zu Kr.Gef., die durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. nicht zwangsläufig bedingt ist. Durch diese Bestimmungen sollen alle die Handlungen erfasst werden, die nicht einen unmittelbaren Verkehr mit Kr.Gef. voraussetzen, z.B. Missfallenskundgebungen, Zuwinken, Gespräche über kriegswichtige Angelegenheiten in dem Hörbereich eines Kr.Gef.
- (5) Durch die Bestimmung, dass sich der Umgang mit Kr.Gef. auch in den Fällen, in denen er zulässig ist, auf das notwendigste Mass zu be-

schränken hat, sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Umgang zwar infolge der Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder eines Arbeitsverhältnisses der Kr.Gef. stattfindet, aber in seinem Umfange über das durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. bedingte notwendige Mass hinausgeht. So sind beispielsweise Gespräche zwischen gemeinsam arbeitenden Landarbeitern und im Landeinsatz beschäftigten Kr.Gef. verboten, soweit sich diese Gespräche nicht auf die gemeinsam zu leistende Arbeit beziehen.

Durch die vorerwähnte Bestimmung werden jedoch Handlungen, die zur Steigerung zur Arbeitsleistung der Kr.Gef. dienen, nicht erfasst. So ist es z.B. erlaubt, dass der Arbeitgeber einem Kr.Gef.. zusätzlich Nahrungs- und Genussmittel bei gesteigerter Arbeitsleistung verabreicht.

(6) Als Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht ist beispielsweise eine Tätigkeit der Gefangenen-aufseher, die Tätigkeit eines Arztes oder eine seelsorgerische Betreuung anzusehen.

Die vorstehenden Ausführungen dürften einen Teil der noch etwa bestehenden Zweifelsfragen beseitigen. Sie geben den mit der Behandlung und Ueberwachung der ausl. Arbeitskräfte beauftragten Behörden und Dienststellen innerhalb des Bereiches der Staatspolizeistelle Ffm. die Handhabe, etwaige Gefahren, die dem Deutschen Volke aus der Berührung mit diesen Ausländern erwachsen könnten, in geeigneter Weise entgegenzutreten. Bei Erfüllung dieser Aufgabe ist stärkste Initiative, aber zur Vermeidung politischer Schwierigkeiten auch besondere Aufmerksamkeit umso mehr erforderlich, als es weder möglich noch beabsichtigt ist, alle Einzelfragen durch generelle Anweisungen zu regeln.

gez. P o c h e .

An
Herrn Polizeipräsidenten Frankfurt/M. Beglaubigt:
" " Wiesbaden (gez. Unterschrift)
den Kommandeur der Gendarmerie Kanzleiangestellte
beim Reg.Präs. in Wiesbaden
(mit Ueberdrucken)
die Herrn Landräte des Stapobezirks (mit Ueberdrucken)
" Aussendienststelle in Wiesbaden

nachrichtlich:

den Herrn Reg. Präsidenten in Wiesbaden
" Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. in Wiesbaden
" " " " " " " in Kassel
die Gauleitung der NSDAP-Hessen-Nassau, z.Hd. von Gaustabsamts-
leiter Reyse
die Kreisleiter des Regierungsbezirks Wiesbaden,
die Gauleitung der DAF (mit Ueberdrucken) f. die Kreisobm. der DAF.
den Reichsnährstand, Landesbauernschaft Hessen-Nassau
den SD.-Abschnitt in Frankfurt/Main
den Herrn Präs. des Landesarbeitsamtes in Frankfurt/Main
den Reichstreuhand der Arbeit in Frankfurt/Main
die politisch-polizeilichen Abwehrbeauftragten des Bezirks Ffm.